

Vortrag an den Ministerrat

Rehabilitations- und Härtefallregelungsbericht über das Jahr 2017 gemäß § 79c ASVG

Gemäß § 79c ASVG hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dem Sozialminister über das jeweils vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sowie über die Fälle der Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) vorzulegen. Dieser hat der Bundesregierung zu berichten.

Die Ergebnisse der Entwicklung zeigen für den dem „Rehabilitations- und Härtefallregelungsbericht 2017“ zugrundeliegenden Beobachtungszeitraum für die Jahre 2010 bis 2017 Folgendes:

Bei einem Vergleich der Jahre 2010 mit 2017 ist eine Verringerung der Pensionsanträge (Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, und Erwerbsunfähigkeitspension) um insgesamt -22.876 bzw. -30% festzustellen (von 2010: 76.245 auf 2017: 53.369). Ursache dafür waren v.a. die Verlängerung der Sperrfristen für einen neuerlichen Antrag, die Anhebung des Alters für den Tätigkeitsschutz, die gemeinsame arbeitsmedizinische Begutachtungsstelle von Arbeitsmarktservice und PVA, sowie das Beratungsangebot von „Fit2Work“.

Die Zahl der Zuerkennungen ist gegenüber 2010 stärker gesunken als die Zahl der Anträge. Die Zuerkennungen der Berufsunfähigkeits-/Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspensionen im Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2017 verringerten sich insgesamt um -12.301 bzw. -41,6% (von 2010: 29.592 auf 2017: 17.291); wobei die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) mit -80,7% (-2.302) den stärksten Rückgang verbuchen konnte.

Im Jahr 2017 befanden sich insgesamt 7.576 Personen in Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Frauen: 3.188 und Männer: 4.388). Das ist ein Anstieg um 13,4% gegenüber dem Vorjahr.

Einen Antrag auf berufliche Rehabilitation mit Antrittsdatum im Jahr 2017 haben 7.654 Personen (Frauen: 3.337 und Männer: 4.317) gestellt; das entspricht einem Anstieg von + 2% oder 147 Personen gegenüber 2016.

Weiters ist dem Bericht § 79c ASVG Folgendes zu entnehmen:

Die Kosten der sich in Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation befindlichen Personen (inklusive Geldleistungen, Sachleistungen inkl. Sozialversicherungsbeiträge) betragen im Jahr 2017 insgesamt 103,7 Mio. €; das ist ein Anstieg von 24,2% im Jahr Vergleich zum Jahr 2016.

Ergänzend möchte ich berichten, dass es im Dezember 2017 im Rahmen der Gewährung des Rehabilitationsgeldes 19.354 Bezieherinnen und Bezieher von Rehabilitationsgeld gab. Das entspricht einem Anstieg von 70% gegenüber Dezember 2014.

Dieser Anstieg ist bedingt durch die Tatsache, dass die mit 01.01.2014 implementierte Regelung – Invaliditätspension Neu – im Jahr 2017 bereits den Personenkreis der unter 53jährigen umfasst (jene die 1964 und später geboren sind). Hinzu kommt, dass ein Großteil dieser Rehabilitationsgeldbezieher davor eine befristete Invaliditätspension bezogen hat. Der Personenkreis der pensionsnahen Jahrgänge wird durch demografische Effekte (Babyboomer) vergrößert. Psychiatrische Erkrankungen überwiegen in der seit 01.01.2014 medizinischen Rehabilitation, die naturgemäß einen längeren Krankheitsverlauf zur Folge haben.

2017 belief sich der Gesamtaufwand für die Leistungsbezieher von Rehabilitationsgeld auf rund € 375,5 Millionen (inklusive dem Krankenversicherungsbeitrag und dem Verwaltungsaufwand).

Ende des Jahres 2017 gab es überdies 145 Personen, die eine berufliche Rehabilitation im Rahmen des bei der Invaliditätspension-Neu eingeführten Versicherungsfalls wegen geminderter Arbeitsfähigkeit erhielten.

Das durchschnittliche Zugangsalter bei Rehabilitationsgeldbeziehern lag 2017 bei 42 Jahren und 10 Monaten und ist seit 2014 um 1 Jahr und 6 Monate gestiegen. Neben dem Bezug von Rehabilitationsgeld fielen bei den Beziehern des Rehabilitationsgeldes auch medizinische Maßnahmen der Rehabilitation an. Die Kosten dafür betragen bei der Pensionsversicherungsanstalt rd. 36,4 Mio. € im Jahr 2017 und 33,6 Mio. € im Jahr 2016.

Im Gegensatz zum Rehabilitationsgeld sind die Zuerkennungen bei den Invaliditätspensionen im Vergleich der Jahre 2014 zu 2017 um 13% zurückgegangen (2014: 19.980 auf 2017: 17.291).

Mit Inkrafttreten des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes wird gemäß Artikel 1, Ziffer 64 der Bericht § 79c ASVG samt Überschrift aufgehoben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

16. Mai 2019

Mag. Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin